

1. Ausfertigung
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verordnung
über die Erhebung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen für den
Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
(Taxitarifverordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S.415) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge in seiner Sitzung am 26. Januar 2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Taxitarifverordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge haben.

(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge und das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Als Bereitstellungsraum gilt grundsätzlich nur die Stadt/Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Zur Sicherstellung des Beförderungsangebotes bzw. des Ständdienstes in der Großen Kreisstadt Freital gilt für alle bisher einbezogenen auswärtigen Taxiunternehmen die Stadt Freital als genehmigter Bereitstellungsraum (Sondervereinbarung genossenschaftsintern).

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometertarif und dem Zeittarif (Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingte Wartezeit) zusammen. Kilometer- und Zeittarif werden nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 EUR berechnet. Die tageszeitabhängige Tarifumschaltung erfolgt automatisch.

Tarif 1

Für Unternehmen, die ihren Betriebssitz nicht in der Stadt Freital haben:

a) Rundfahrten, bei denen der Fahrgast zum Fahrtausgangspunkt zurückkehrt (bei vorbestellten Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgt die Berechnung der Anfahrts-km mit 0,60 EUR/km)

Grundpreistarif	2,50 EUR
Kilometertarif	0,70 EUR/km
Zeittarif	18,00 EUR/Stunde

1. Ausfertigung
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

b) Zielfahrten nach bzw. von der Betriebssitzgemeinde sowie außerhalb der Betriebssitzgemeinde (bei vorbestellten Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgt die Berechnung der Anfahrtskilometer mit 1,40 EUR/km)

Grundpreistarif	2,50 EUR
Kilometertarif	1,40 EUR/km (Besetzt-km)
Zeittarif	18,00 EUR/Stunde

Tarif 2

Notarztfahrten

Grundpreistarif	1,80 EUR
Kilometertarif	1,00 EUR/km (Besetzt-km)
Zeittarif	12,00 EUR/Stunde

Tarif 3

Zielfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sowie übergreifende Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Freital und dem Stadtgebiet Dresden:

Grundpreistarif (6-22 Uhr)	2,20 EUR
Kilometertarif	1,40 EUR/1.-3.km (Besetzt-km) 1,20 Euro/ab 4. km (Besetzt-km)
Zeittarif	18,00 EUR/Stunde

Grundpreis (22-6 Uhr)	2,50 EUR
Kilometertarif	1,40 EUR/km (Besetzt-km)
Zeittarif	18,00 EUR/Stunde

Bei Fahrten ab der 5. Person bzw. bei vorbestelltem Großraumtaxi gilt Tarif 4 für Unternehmen mit Betriebssitz in der Stadt Freital.

Tarif 4

für Unternehmen, die ihren Betriebssitz in der Stadt Freital haben:

Zielfahrten nach bzw. von Betriebssitzgemeinde sowie außerhalb der Betriebssitzgemeinde

Grundpreistarif	6,90 EUR
Kilometertarif	1,40 EUR/km (Besetzt-km)
Zeittarif	18,00 EUR/Stunde

(2) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus sind Beförderungsentgelte unter Beachtung des § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I S. 2569), mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

(3) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, ist bei Kontaktaufnahme zwischen Fahrgast und Taxifahrer der jeweilige Grundpreistarif zu entrichten.

1. Ausfertigung
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn diese durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

Bei Störungen am Fahrpreisanzeiger ist der Fahrpreis entsprechend der zurückgelegten Strecke (Kilometer) zu berechnen. Der Zeittarif bleibt unberührt. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Vorauszahlungen bei Fahrten über 50 km sind statthaft.

(2) Der Taxifahrer stellt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung aus, die folgende Angaben zu enthalten hat: Name und Betriebssitz des Unternehmens, Ordnungsnummer der Taxe, Abfahrts- und Ankunftsort, Zeitpunkt, Fahrpreis, Datum, Unterschrift des Fahrers.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.


§ 6 Mitführung der Vorschriften

Diese Verordnung über die Erhebung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Taxitarifverordnung tritt am 03. März 2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle anderen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Sächsische Schweiz und des Weißeritzkreises gültigen Taxitarifverordnungen außer Kraft.

Pirna, 27.01.2009


M. Geisler
Landrat



1. Ausfertigung
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.